

# Verschmelzungsvertrag

## Präambel

Beabsichtigt ist die Fusion des Vereins der „Freunde des Deutschmeisterbataillons“ („**VdF**“) als übertragender Verein mit dem Verein „Hoch- und Deutschmeister (ehemalige Angehörige des Inf.Rgt. Nr.4)“ („**IR4**“) als übernehmender Verein um die militärische Traditionspflege einerseits mit der Unterstützung des Jägerbataillon Wien 1 Hoch- und Deutschmeister andererseits zu verbinden. Gemeinsam ist beiden Vereinen die gelebte Tradition der „Hoch- und Deutschmeister“. Beim Verein der Freunde kommt noch die aktive Unterstützung der JgBW1 hinzu. Der 1929 gegründete Verein IR4 ist deutlich älter und soll nicht zuletzt deshalb der aufnehmende Verein sein. Der Zusammenschluss soll erfolgen durch die Auflösung des VdF, dieser geht in Liquidation und überträgt sein Vermögen im Wege der Einzelnachfolge auf die IR4, und die Mitglieder des VdF sollen vom Verein IR4 aufgenommen werden. Die Details des Zusammenschlusses sind in diesem Verschmelzungsvertrag geregelt.

### I.

Der Verein VdF, mit der ZVR-Zahl: 708490087 und der Anschrift: 1163 Wien, Panikengasse 2

- im Folgenden der **"übertragende Verein oder VdF"** genannt -

wird mit dem Verein IR4, mit der ZVR-Zahl: [ ] und der Anschrift: [ ]

- im Folgenden der **"übernehmende Verein oder IR4"** genannt -

verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass der übertragende Verein im Zuge seiner Abwicklung, somit nach der Beschlussfassung über die Auflösung im Zuge der Liquidation, sein Vermögen auf den übernehmenden Verein überträgt. Gemäß § 16 Abs (2) der Statuten der VdF soll das Vereinsvermögen bei einer Auflösung einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der VdF verfolgt. Diese Voraussetzung ist bei der IR4 als übernehmender Verein erfüllt. Die Übertragung des, nach der Abdeckung der Passiven zum Stichtag [ ] September 2021 verbleibende Vereinsvermögens, soll auf der Grundlage [eines Kassenabschlusses] sowie eine Inventurliste des übertragenden Vereins zum [ ] September 2021 erfolgen. Bestehende Verträge des VdF sind bis zu diesem Stichtag zu kündigen.

[Aufstellung des Vereinsvermögens als Anhang zum Verschmelzungsvertrag im Zeitpunkt der Abschluss des Vertrages; wird bei der Liquidation zu aktualisieren sein.]

## II.

Der übertragende Verein wird im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 16 Abs (1) seine freiwillige Auflösung, über diesen Verschmelzungsvertrag und damit der Übertragung des Vereinsvermögens auf den übernehmenden Verein beschließen, sowie Robert Spevak zum Liquidator bestellen. Dieser hat nach der Übertragung des Vereinsvermögens auf die IR4 und der vollständigen Liquidation die Löschung des VfF beim Vereinsregister zu veranlassen.

## III.

Der übernehmende Verein wird im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung diesen Verschmelzungsvertrag beschließen und damit der Übernahme des Vereinsvermögens der VfF beschließen. Weiters soll in dieser außerordentlichen GV auch eine Namensänderung, sowie die Statuten gemäß der Beilage ./[ ] neu gefasst und beschlossen werden.

## IV.

Der Vorstand des übernehmenden Vereins verpflichtet sich zur Aufnahme aller Mitglieder des übertragenden Vereins. Um eine „Zusammenführung“ der Mitglieder vorbereiten zu können, wird dem Kassier der VfF, der gleichzeitig auch die Mitgliederdatei verwaltet, Einsicht in die Mitgliedsdaten beim übernehmenden Verein eingeräumt werden. Zu diesem Zwecke soll eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

## V.

Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung des übernehmenden Vereins soll folgender Vorstand gewählt werden:

[ ]  
[ ]  
[ ]  
[ ]

## VI.

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung allenfalls entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

## VII.

Der Verschmelzungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Zustimmung der Generalversammlungen beider Vereine erfolgt, die in diesem Verschmelzungsvertrag festgelegten Beschlüsse gefasst und die Eintragungen im Vereinsregister vorgenommen werden. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen [Auflösung und Statuten, sowie Vorstand neu] unverzüglich vorzunehmen.

Wien, im September 2021

ENTWURF